

Beschluss Grosser Gemeinderat

2016-67 Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Eigentumsübertragungen Strassen (Gemeinde/Kanton)" (2016/06); Beantwortung

Traktandum 14, Sitzung 4 vom 26. August 2016

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. April 2016 reichte die FDP/glp-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Eigentumsübertragungen Strassen (Gemeinde/Kanton)" (2016/06) ein.

Begehren

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

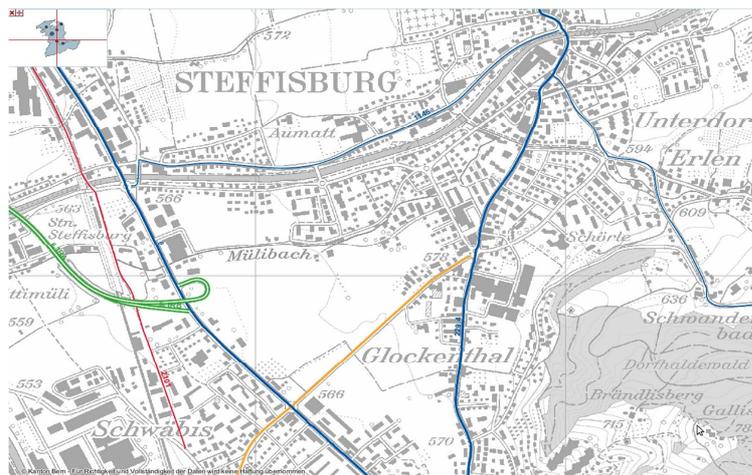
- 1a) Wie ist der grobe Prozessablauf bei Eigentumsübertragungen von Strassen zwischen Gemeinde und Kanton?
- 1b) Welche Rechte (z.B. Anhörung, Mitwirkung, Mitsprache, Veto, ...) hat die Gemeinde in diesem Prozess genau?
- 1c) Wie wird sichergestellt, dass der Gemeinde durch den Abtausch von Strasseneigentum mit dem Kanton keine finanziellen Nachteile entstehen?
- 2a) Wird der Kanton auf seine Kosten die Zulgrasse vor der Eigentumsübertragung so instandstellen, dass der Gemeinde in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich keine Sanierungskosten entstehen?
- 2b) Gibt es einen Vergleich der prognostizierbaren Unterhaltskosten (Zulg- / Stockhornstrasse) für die nächsten 20 Jahre?
- 3a) Wie sind die Eigentumsverhältnisse an der Brücke „Alte Bernstrasse“ vor und nach der Eigentumsübertragung? (Die Zulgrasse führt, gemäss Strassenschild, nicht über diese Brücke).
- 3b) Wer muss allfällige Hochwasserschutzmassnahmen, die möglicherweise auch dem Objektschutz dienen, an der Brücke „Alte Bernstrasse“ (Anhebung oder andere Massnahmen) vor und wer nach der Eigentumsübertragung bezahlen resp. ist wasserbaupflichtig?

Begründung:

Gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 0761 im 2013) wurden folgende Wechsel des Strasseneigentums vom Kanton an Steffisburg und von Steffisburg an den Kanton nach Inbetriebnahme des Bypass beschlossen (Strassenetzplan 2014 bis 2029, Anhang 3):

Strasseneigentum	Strasse	ca. Länge
Steffisburg an Kanton	Stockhornstrasse	0.8 Km
Kanton an Steffisburg	Zulgstrasse	1.5 Km

Grund für die Übertragung des Eigentums der Zulgrasse an die Gemeinde dürfte der Grundsatz „Parallelführungen von Kantonsstrassen sind zu vermeiden“ des Strassenetzplans (Ziff 4.3 Eigentumsänderungen) sein. Die Zulgrasse weist, nebst den auffälligen Einschnitten bedingt durch die letztjährigen Bauarbeiten, recht viele Risse im Belag auf. Die Stockhornstrasse befindet sich (für einen Laien) in sehr gutem Zustand.



Im Strassennetzplan wird die Kantonsstrasse Nr. 1146 erwähnt, aber gleichzeitig auch eine Beschränkung auf den Abschnitt „Zulgstrasse“ angegeben. Die Differenz ist im Wesentlichen genau die Brücke „Alte Bernstrasse“. Gemäss „Technischer Bericht - Hochwasserschutz und Längsvernetzung Zulg“ weist diese von allen betroffenen Brücken die weitaus grösste Gefährdung auf.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Einreihung von Strassen ist im Strassengesetz (SG) geregelt. Die Einreihung zu Kantonsstrassen ist im Strassennetzplan definiert. Mit dem Strassennetzplan 2012 – 2028 legte der Kanton das Kantonsstrassennetz und dessen Veränderungen von strategischer Bedeutung fest. Der Strassennetzplan wurde aufgrund des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 erstmals erarbeitet und ersetzte das bisherige Strassenbauprogramm.

Rechtsgrundlagen:

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 12, 16, 24, 25, 26, 27
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Artikel 6, 11

Basierend auf der kantonalen Gesetzgebung kann auf die einzelnen Fragen wie folgt geantwortet werden:

1a) Wie ist der grobe Prozessablauf bei Eigentumsübertragungen von Strassen zwischen Gemeinden und Kanton.

Der Ablauf ist in Art. 12 Abs. 1 und 2 SG festgelegt. Strassen, bei denen ein Eigentumswechsel geplant ist, müssen im kantonalen Strassennetzplan aufgeführt werden. Der Entwurf des Strassennetzplans 2013-2028 wurde den Gemeinden im Frühjahr 2012 zur Anhörung vorgelegt. Nach der Anhörung wurde der Strassennetzplan am 12. Juni 2013 durch den Regierungsrat beschlossen. Der Gemeinderat Steffisburg hat sich im Rahmen der Anhörung detailliert mit dem Geschäft befasst und dem Kanton daraufhin mitgeteilt, dass er dem Strassenabtausch grundsätzlich positiv gegenüber steht.

1b) Welche Rechte (z. Bsp. Anhörung, Mitwirkung, Mitsprache, Veto...) hat die Gemeinde in diesem Prozess genau?

Die Gemeinde kann zum Entwurf im Rahmen einer Anhörung Stellung nehmen.

1c) Wie wird sichergestellt, dass der Gemeinde durch den Abtausch von Strasseneigentum mit dem Kanton keine finanziellen Nachteile entstehen?

Dies kann nicht sichergestellt werden. Grundsätzlich richtet sich das Eigentum einer Strasse nach ihrer Funktion im Strassennetz. Die Funktionen sind für Kantons- und Gemeindestrassen in Art. 7 und 8 SG definiert. Bei der Beurteilung, ob die Einreihung einer Strasse geändert werden muss, stehen deshalb nicht die finanziellen Auswirkungen auf den neuen Eigentümer im Vordergrund. Zudem besagt Art. 12 Abs. 2 und 3 SG zur Änderung von Hoheit und Eigentum Folgendes:

Art. 12 Strassengesetz¹ (...)

² Wird die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen.

³ Die bisherige Trägerschaft übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.

Durch die Übergabe in werkmängelfreiem Zustand kann davon ausgegangen werden, dass die Strasse über längere Zeit nicht erneuert werden muss. Der betriebliche und der spätere bauliche Unterhalt haben aber durch den neuen Eigentümer zu erfolgen, was durch die Mehrlänge der Zulgstrasse gegenüber der Stockhornstrasse Mehraufwand und Kosten beim betrieblichen Unterhalt generieren wird.

2a) Wird der Kanton auf seine Kosten die Zulgstrasse vor dem Eigentumsübergang so instandstellen, dass der Gemeinde in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich keine Sanierungskosten entstehen?

Durch die für die kommenden Wochen geplanten Sanierungsarbeiten ist dies sichergestellt. Die Zulgstrasse wird nachher einen praktisch neuwertigen Zustand aufweisen. Demgegenüber übernimmt der Kanton mit der Stockhornstrasse eine rund 20 Jahre alte Strassenanlage. Daher dürfte der Aufwand der Gemeinde für den langfristigen baulichen Unterhalt geringer werden.

2b) Gibt es einen Vergleich der prognostizierbaren Unterhaltskosten (Zulg-/ Stockhornstrasse) für die nächsten 20 Jahre?

Nein.

3a) Wie sind die Eigentumsverhältnisse an der Brücke „Alte Bernstrasse“ vor und nach der Eigentumsübertragung? (Die Zulgstrasse führt, gemäss Strassenschild, nicht über diese Brücke).

Der zu übernehmende Strassenabschnitt erstreckt sich gemäss Strassennetzplan vom Kreisel Bernstrasse bis zum Dorfkreisel. Die Holzbrücke ist Bestandteil dieser Anlage und geht ebenfalls ins Eigentum der Gemeinde über.



Ausschnitt Strassennetzplan

3b) Wer muss allfällige Hochwasserschutzmassnahmen, die möglicherweise auch dem Objektschutz dienen, an der Brücke „Alte Bernstrasse“ (Anhebung oder andere Massnahmen) vor und wer nach der Eigentumsübertragung bezahlen resp. ist wasserbaupflichtig?

Die Wasserbaupflicht an der Zulg liegt bei der Gemeinde. Kosten, die durch den Hochwasserschutz an Brücken entstehen, müssen vom Wasserbaupflichtigen getragen werden. Diese sind dann aber voraussichtlich beitragsberechtigt. Für dieses Problem ist es unerheblich, wer Eigentümer der Brücke ist.

In der Folge ein Ausschnitt aus den Erwägungen zur Anhörung des Gemeinderats zum Strassennetzplan vom 16. April 2012:

"Hinsichtlich der Eigentumsänderungen ist auch nichts Neues zu vernehmen, es sind die beiden Abschnitte Stockhornstrasse (Gemeindestrasse) und Zugstrasse - mit Teil Alte Bernstrasse ab Zugstrasse bis Kreisel Bernstrasse inkl. Holzbrücke - (Kantonsstrassen), welche der Oberingenieurkreis I bereits in den Vorgesprächen als „Tauschobjekte“ bezeichnet hat. Dennoch müssen wir da die Auseinandersetzung über die Vor- und Nachteile oder Risiken und Chancen führen.

Charakteristiken der Strassenzüge:

Strasse	Länge	Ausrüstung	Kunstabauten	Optischer Zustand
Zugstrasse	Ca. 1500 m	B=7.5 m, beidseitig Trottoirs	Bereich Postgässli - Kreisel Oberdorf Trottoir als Kunstbau	Unterschiedlich mit Sanierungsbedarf
Alte Bernstrasse (ab Zugstrasse bis Bernstr. Kreisel)	Ca. 120 m	B=7.0m, beidseitig Trottoirs	Alte Holzbrücke	Strasse mit Sanierungsbedarf, Holzbrücke unterhaltsintensiv
Stockhornstrasse	Ca. 780 m	B =8.0m ausserh. Siedlung, einseitig abgesetztes Trottoir, innerhalb Siedlung einseitiges Trottoir	Keine	Neuwertiger Zustand ohne Sanierungsbedarf

Alle genannten Strassenabschnitte sind derzeit verkehrsorientiert ausgestaltet sowohl hinsichtlich Geschwindigkeit und Ausrüstung. Die Zugstrasse wie auch die Stockhornstrasse sind in der Folge des Bypasses Thun-Nord mit verkehrlich flankierenden Massnahmen anzupassen, wir haben den Gemeinderat und die betroffenen Interessenskreise über die Inhalte orientiert.

Gegenüberstellung von Vor- (+) und Nachteilen (-) bei einem Abtausch aus Sicht der Gemeinde

Kriterium	Zugstrasse	Rest alte Bernstrasse	Stockhornstrasse	Bemerkungen
Netzlänge	-	-	+	Grössere Netzausdehnung, nachteilig (betrieblich)
Zustand	-	-	+	Erhöhter Unterhaltsaufwand, insbesondere Kunstbauten (baulich und betrieblich)
Einflussnahme nach Übergang	+	neutral	-	Potenzial bei den Schulanlagen
Zukünftige Streitigkeiten aus der Verkehrsentwicklung	+	neutral	-	Das Potenzial für Streitigkeiten infolge der Verkehrsentwicklung ist an der Stockhorn-strasse deutlich höher als an der Zugstrasse

Die Liste der Kriterien kann noch beliebig erweitert werden. Die vier genannten Kriterien sind aus unserer Sicht die Wichtigsten. Zu bemerken ist, dass die lärmtechnische Ausrüstung an der Zugstrasse im 2011 erfolgte und daher keine Pendenzen mehr bestehen. Nach den heutigen Betrachtungen wechseln die Strassenabschnitte erst nach Inbetriebnahme des Bypasses die Hände, will heissen, dass die Gemeinde hinsichtlich der Lärmsanierung Stockhornstrasse noch in der Pflicht steht. Nach heutigem Stand gehen wir von Kosten in der Grössenordnung von Fr. 400'000.00 aus (Kostenschätzung, aufgerechnet nach dem heutigen System), diese werden jedoch durch Bund und Kanton zu 70 % subventioniert. Ohne jetzt schon die Massnahmen und Kosten bei den Übernahmemodalitäten zu kennen, gehen wir davon aus, dass das Potenzial der Einflussnahme der Gemeinde auf der Zugstrasse deutlich stärker zu gewichten ist als die alleinige Betrachtung kommender Unterhaltsaufwendungen. Unter dem Strich ist in einem längerfristigen Zeithorizont gesehen der Eigentümerwechsel interessant. Wie dann im Konkreten die Verhandlungen über die Übernahmemodalitäten ausfallen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht prognostiziert werden. Wichtig ist aber zu wissen, dass der Kanton die Möglichkeit der Verfügung besitzt.

Letztendlich ist dieser Beschluss stark politisch zu gewichten. Die Betroffenheit ist auf beiden Strassenabschnitten gegeben, wobei die Situation an der Zugstrasse mit den diversen schulischen Anlagen eine besondere Herausforderung darstellt und sich daraus die Einflussnahme der Gemeinde definiert."

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Bruno Grossniklaus (glp), erklärte sich von der Antwort zur Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Eigentumsübertragungen Strassen (Gemeinde/Kanton)" (2016/06) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 21. Oktober 2016 mn